



Seemeilenbestätigung (Nachweis der seemännischen Praxis)
gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 und § 26 Abs. 1 der Jachtverordnung – JachtVO

Bewerberin / Bewerber

Vorname, Name ^{*)}	Geburtsdatum ^{*)} Geburtsort ^{*)}
Hauptwohnsitz ^{*)}	Tel. E-Mail

^{*)} Pflichtfeld

Funktion(en) an Bord

☐ Rudergängerin / Rudergänger ☐ Wachführerin / Wachführer ☐ Navigatorin / Navigator ☐ _____ ^{*)}
--

^{*)} Zutreffendes ankreuzen

Schiffsführerin / Schiffsführer

Vorname, Name ^{*)}	Geburtsdatum ^{*)} Geburtsort ^{*)}
Hauptwohnsitz ^{*)}	Tel. E-Mail

^{*)} Pflichtfeld

Jacht

Name ^{*)}	☐ Motorjacht ^{*)} ☐ Segeljacht ^{*)}
Typenbezeichnung ^{*)}	Länge / Breite / Tiefgang ^{*)}

^{*)} Pflichtfeld, zutreffendes ankreuzen

Törn

Revier ^{*)}	Datum von - bis ^{*)}
Ausgangsort ^{*)} Fahrtroute ^{*)} Zielort ^{*)}	zurückgelegte Seemeilen gesamt ^{*)}

^{*)} Pflichtfeld



Nachtansteuerungen *

Hafen	Datum und Uhrzeit

Nachtfahrten **

Strecke von – bis, Seemeilen	Datum und Uhrzeit (Beginn / Ende)

Ort, Datum	Unterschrift der Schiffsführerin / des Schiffsführers
	Unterschrift der Bewerberin / des Bewerbers

Definition der Nachtfahrten und Nachtansteuerung nach JachtVO §2 :

* Nachtansteuerung:

eine Fahrt oder ein Teil einer Fahrt, bei der ein Liegeplatz mehr als zwei Stunden nach Sonnenuntergang, jedoch nicht später als zwei Stunden vor Sonnenaufgang erreicht wird

** Nachtfahrt:

die Fahrt zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang mit einer Dauer von mindestens drei Stunden

Die Zeiten von Sonnenuntergang/Sonnenaufgang werden für die jeweilige Ansteuerung/Ort durch ein Sachverständigen-Team genau berechnet.